

## **Einlassungsverhalten des Beschuldigten**

Eines der bedeutsamsten Rechte eines Beschuldigten ist, zu dem gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu schweigen (§136 Abs. 1 S. 2 StPO, § 163 a Abs. 3 S. 2 StPO)

Bereits hier werden die Weichen für das gesamte zukünftige Verfahren gelegt. Der Verteidiger hat die Pflicht mit dem Mandanten die Möglichkeit der Einlassung und ihre jeweiligen Folgen klar vor Augen zu führen.

Hierbei sind – die Auswirkungen des Aussageverhaltens (

- vollständiges Schweigen
- teilweises Schweigen
- unterschiedliches Verhalten in mehreren Vernehmungen
- die Folgen einer unter Umständen wiederlegten Einlassung ( vorherige Lüge! )
- der Widerruf einer zunächst abgegebenen Einlassung

Daher sind zunächst als taktische Überlegung zu klären ob überhaupt eine Einlassung vor Akteneinsicht oder aber erst nach der Akteneinsicht oder aber erst in der Hauptverhandlung erfolgen soll.

Oder ob bei beispielsweise ungenügender Beweislage der Gesamtumstände keine Einlassung erfolgen soll, da die Aussageverweigerung den Gang des Verfahrens auch aktiv bestimmen kann.

### **Merke:**

Eine weitere Besonderheit ist, dass die Einlassung nicht mündlich erfolgen muss. Sie muss in der Hauptverhandlung lediglich verlesen werden. Bei der schriftlichen Einlassung wird in der Regel der Verteidiger mit den jeweiligen Formulierungen behilflich sein, wobei er dabei zu achten hat, den sachlichen Wahrheitsgehalt der Einlassung nicht zu verfälschen.

Auch muss die Einlassung zur Sache nicht im Rahmen einer Vernehmung / Befragung in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

Die Einlassung kann letztlich durch ihren Verteidiger erklärt werden, sodass sie lediglich die Äußerungen des Verteidigers noch bestätigen müssen.